

Vorwort zur 13. Auflage

Im Jahre 1921 begründeten die bayerischen Juristen Hofrat Soergel und Oberjustizrat Lindemann einen neuen Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zusammen mit ihren Mitarbeitern, die alle der juristischen Praxis angehörten, waren sie darauf bedacht, die „einschlägigen Entscheidungen und Ergebnisse der Rechtsprechung und Rechtslehre vollständig“ zusammenzustellen. In seiner 1. Auflage konnte sich der Kommentar noch auf zwei Bände (Band 1: Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse; Band 2: Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Einführungsgesetz) beschränken und dies auch über die folgenden Auflagen einhalten; erst später wuchs er um einen weiteren Band auf drei Bände an.

Nach dem Kriege wurde mit der 8. Auflage (1952 ff), die dann schon vier Bände umfasste, die bisherige Tradition des auf reichhaltige Kasuistik bedachten Fundstellennachweises mit Erläuterungen zunächst noch fortgeführt. An dieser Auflage arbeiteten erstmals neben Praktikern auch Wissenschaftler mit, darunter der Heidelberger Professor Siebert. Siebert entwickelte mit Fachkollegen zusammen eine neue Konzeption, die die bewährte Eigenart des Kommentars „die einschlägigen Entscheidungen – auch aus der Praxis der Untergesetzte – möglichst vollständig zusammenzustellen“ beibehielt, darüber hinaus aber großen Wert darauf legte, die wissenschaftliche Literatur mit aufzuarbeiten und sich am wissenschaftlichen Gespräch selbst zu beteiligen. Diese Konzeption wurde mit der 9. Auflage (1959 ff) verwirklicht. Zu Recht erschien der nun auf sechs Bände angewachsene Kommentar für zwei Auflagen unter dem Namen „Soergel-Siebert“; er entwickelte sich zu einer „der Praxis wie der Wissenschaft gleichermaßen dienliche, vollständige und systematisch gestraffte Darstellung des gesamten Rechtsstoffes“, die in den Folgejahren ihren Beitrag zur Fortentwicklung des Bürgerlichen Rechts und zur Klärung von Streitfragen leisten konnte.

Der verstärkten Kodifizierung bürgerlich-rechtlicher Materien in eigenständigen Gesetzen musste der Kommentar Rechnung tragen und sich diesen „Nebengesetzen“ öffnen. Dies und das zunehmende Bestreben nach Einzelfallgerechtigkeit, das sich in Zahl und Umfang der gerichtlichen Entscheidungen niederschlägt, steigerten den Umfang der Gesamtkommentierung stetig. So umfasste die 12. Auflage zwölf Bände größeren Umfangs.

Die 13. Auflage wird aus Gründen der leichteren Handhabbarkeit auf schmalere Bände übergehen. Da mit einem weiteren Wachsen des zu behandelnden Stoffes gerechnet werden muss, ist die neue Auflage auf fünfundzwanzig Bände angelegt. Die ausgewogene Zusammensetzung der Autoren aus Wissenschaft, häufig auch als Richter im Nebenamt tätig, und wissenschaftlich ausgewiesenen Praktikern bietet die Gewähr dafür, dass in der Verbindung von Wiedergabe der Rechtsprechung mit einer systematisch und wissenschaftlich fundierten Darstellung der Rechtsprobleme sowohl gemeinsame Grundlagen und sich anbahnende rechtliche Entwicklungen aufgezeigt werden, als auch die Rechtsprechung vor diesem Hintergrund eine kritische Beleuchtung erfährt.

Im Jahre 1998 erschien im Rahmen der 12. Auflage des Soergels der Band 4/1. Er umfasste mit den §§ 516-651 BGB weite Teile des Besonderen Schuldrechts, insbesondere neben der Schenkung die Verträge über Gebrauchsüberlassungen (Miete, Pacht, Leihe), das Darlehen, den Dienstvertrag und den Werkvertrag. Seither ist eine ungebührlich lange Zeit vergangen. Mehrfache Wechsel der Bandredaktion und der Bearbeiter, verbunden auch mit der Notwendigkeit der Aktualisierung bereits abgeschlossener Bearbeitungen, haben immer wieder zu Verzögerungen geführt. Das Anwachsen des Umfangs der Kommentierungen erforderte zudem eine deutlich stärkere Segmentierung der einzelnen Bände. So finden sich nunmehr die Kommentierungen zu den Gebrauchsüberlassungsverträgen und diejenigen zum Werk- und Reisevertrag in eigenen Bänden (Band 8 und Band 9/2).

Auch im Kontext des Bandes zum Dienstvertrag ergab sich im Laufe der Zeit zusätzlicher Kommentierungsbedarf. So sollte neben den §§ 611-630 BGB zusätzlich das 2006 in Kraft getretene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in diesen Band aufgenommen werden, da es seine Bedeutung vor allem im Kontext des Dienstvertrags entfaltet. Zudem wurde im Jahre 2013 der Behandlungsvertrag als Spezialfall des Dienstvertrages in das BGB eingefügt (§§ 630a-630h). Mit diesen Ergänzungen sollte der Band zum Dienstvertrag ursprünglich in einem Band erscheinen (Band 9/1). Nach Vorliegen der Manuskripte erwies sich dies allerdings als nicht mehr praktikabel, da deren Umfang die üblichen Umfänge der Bände der 13. Auflage deutlich gesprengt hätte. Daher hat sich der Verlag in Abstimmung mit der Bandredaktion entschlossen, den Inhalt auf zwei Teilbände aufzuteilen. Band 9/1b (§§ 620-630h) macht den Anfang. Die übrigen Bestimmungen des Dienstvertrages (§§ 611-619a) werden in Kürze in Band 9/1a folgen.

Schon die seit der Voraufgabe verstrichene Zeit, aber auch zahlreiche Gesetzesänderungen sowie die Entwicklung in Rechtsprechung und Literatur haben praktisch eine völlige Neukom-

mentierung erforderlich gemacht. Der vorliegende Band befindet sich grundsätzlich auf dem Stand vom 31. Dezember 2021. Rechtsprechung und Literatur sind bis einschließlich zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt. Die zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Änderungen durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl I S 882) sind ebenfalls bereits eingearbeitet. Nach dem 31. Dezember 2021 eingetretene Gesetzesänderungen konnten noch im Rahmen der Drucklegung berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der RL (EU) 2019/1152 vom 20. Juli 2022 (BGBl I S 1174).

Das AGG (BGBl I 2022 S. 2010) hat den Stand vom 19. Dezember 2022.